

Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Elbe gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung über die Annahme des das Gebiet des Landes Brandenburg betreffenden Maßnahmenprogramms können nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes anerkannte inländische oder ausländische Vereinigungen schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Entscheidung Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin) erheben. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO).